

II- 3370 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 1.419-PräsB/74

Beistellung von Pioniermaschinen
 für industrielle Bauvorhaben;
 Anfrage der Abgeordneten MARWAN-SCHLOSSER,
 OFENBÖCK und Genossen an den Bundesminister
 für Landesverteidigung, Nr. 1606/J

1597
 1606/J.
 5. April 1974

An die
 Parlamentsdirektion
 Parlament
 1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 6. Februar 1974 seitens der Abgeordneten zum Nationalrat MARWAN-SCHLOSSER, OFENBÖCK und Genossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 1606/J, betreffend die Beistellung von Pioniermaschinen für industrielle Bauvorhaben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die an mich gerichteten Fragen näher eingehe, möchte ich vorerst klarstellen, daß es sich bei dem gegenständlichen Bauvorhaben in Kottingbrunn nicht um die Errichtung einer Industrieanlage, sondern um den Eigenheimbau eines Heeresangehörigen handelt.

Im einzelnen darf ich die gegenständlichen Fragen wie folgt beantworten:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Die Genehmigung wurde vom ehemaligen Gruppenkommando II, Zl. IV/TO-WO 1/199/73, am 20. Juli 1973 erteilt.

Zu 3 und 4:

Das Ansuchen des Obstlt Giselher KÖHLER um Beistellung einer Pioniermaschine für den Bau eines Eigenheimes wurde - wie bereits erwähnt - durch das ehemalige Gruppenkommando II genehmigt. Die Grundlage dieser Genehmigung bilden die Erlässe des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 5. Mai 1966, Zl. 310.545-Zentr/66, und vom 5. Juli 1968, Zl. 412.088-KFM/68.

Was den in der vorliegenden Anfrage zitierten Erlaß meines Ministeriums (Zl. 338.952-Zentr/73) betrifft, so konnten diese Richtlinien auf den gegenständlichen Fall keine Anwendung finden, weil sie erst am 13. Dezember 1973 in Kraft traten.

Zur Frage der Kostenvergütung darf ich bemerken, daß die seinerzeitigen Richtlinien, auf deren Grundlage die in Rede stehende Genehmigung erteilt wurde, die unentgeltliche Beistellung von Pioniermaschinen für den Eigenheimbau vorsahen. Allerdings ist diesbezüglich mittlerweile eine Änderung insofern eingetreten, als nach dem neugefaßten Erlaß vom 13. Dezember 1973, Zl. 338.952-Zentr/73, vom Genehmigungswerber nunmehr der für den Betrieb der Pioniermaschine erforderliche Betriebsstoff in natura zu ersetzen ist.

4. April 1974

